

VOLLEYBALL-CLUB LIEDERBACH e. V.

Claudia van Bonn

Am Wiesengrund 3, 65835 Liederbach

Michael Kemper

Im Kohlruß 12, 65835 Liederbach



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Am 4. Mai 1983 wurde der Club der Liederbacher Volleyballfreunde ins Leben gerufen; der Club nahm den regelmäßigen Spielbetrieb am 6. Mai 1983 auf. Zur langfristigen Weiterführung des Volleyball-Spiels unter Inanspruchnahme der gemeinde- und kreiseigenen Sportstätten mittels öffentlicher Förderung wurde die Gründung eines Volleyball-Vereins vorgesehen.
2. Der Verein führt den Namen „Volleyball-Club Liederbach (VCL)“ und hat seinen Sitz in 65835 Liederbach. Er wurde am 16. November 1983 gegründet und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhielt der Name den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Volleyballspielen.
 - b) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - c) Die sportliche Förderung von Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht erlaubt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Volleyball-Club Liederbach – VCL – mit Sitz in 65835 Liederbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1988 vom 16.3.1976 (§§ 51 – 68; 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbunds, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein wird die Mitgliedschaft im
 - a) Landesportbund Hessen e. V., sowie
 - b) im zuständigen Landesverband und
 - c) im zuständigen Spitzenverband anstreben.

§ 5 Farben und Abzeichen

1. Die Farben des Vereins sind: blau und/oder gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder bis einschließlich 13 Jahre
 - c) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende zulässig ist und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Beiträge und entstandene Kosten können über den Rechtsweg eingezogen werden.
 - c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands, der mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu erfolgen hat. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Änderungsvorschläge zur Satzung müssen mit der Einladung verschickt werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Bestätigung des Jugendsprechers, der von der Jugendversammlung gewählt ist
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvorschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Anträge zu h) sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und müssen in der Einladung aufgeführt werden.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter § 6 Absatz 1 a) und d)
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 9, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bzgl. der Abstimmung zur Auflösung des Vereins siehe § 12.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines der vertretenden Vorstandsmitglieder hat entweder der erste oder der zweite Vorsitzende zu sein.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Die Kandidaten für den Jugendwart sollen von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
6. Der Vorstand trifft regelmäßig zu einer Vorstandssitzung zusammen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden – mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 5 – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
7. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Antrag, Beschlüsse und Stimmenverhältnisse wiedergibt. Unter Aufführung des Beschlussantrags kann ein Beschluss auch ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
8. Die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher ist vom Vorstand zu überwachen.

§ 10 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung weitgehend selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugsendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins bindend.
4. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
2. Für den Fall der Auflösung des VCL wegen Übernahme des VCL durch einen bestehenden und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Sportverein und der damit einhergehenden Schaffung einer Volleyball-Abteilung fällt das Vereinsvermögen des VCL an die Volleyball-Abteilung des übernehmenden Vereins.
3. Mit Ausnahme einer Auflösung nach vorstehendem Absatz 2 fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins und/oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Liederbach, Juni 2002